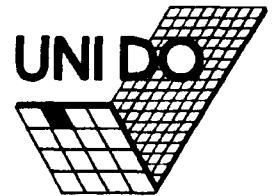


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 11/97

Dortmund, 26.03.1997

Inhalt:



Amtlicher Teil:

- Dienstvereinbarung zur Verlängerung der probeweisen Einführung der gleitenden Arbeitszeit in den Dezernaten 2 und 3 der Zentralverwaltung der Universität Dortmund Seite 1
- Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Dortmund mit dem Abschluß „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 18. März 1997 Seite 2

Dienstvereinbarung

zur Verlängerung der probeweisen Einführung der gleitenden Arbeitszeit

in den Dezernaten 2 und 3 der Zentralverwaltung

der Universität Dortmund

Zwischen

der Kanzlerin der Universität Dortmund als Dienststellenleiterin (DL)

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund (PR)

wird gem. § 70 Abs.1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) die folgende Dienstvereinbarung über die Verlängerung der probeweisen Einführung der gleitenden Arbeitszeit (GLAZ) in den Dezernaten 2 und 3 der Zentralverwaltung der Universität Dortmund abgeschlossen:

§ 1


Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Verlängerung der Erprobungsdauer der Einführung und Ausgestaltung der GLAZ für die Beschäftigten der Dezernat 2 und 3 der Zentralverwaltung der Universität Dortmund.
- 2) Der Satz 2 im § 9 Abs.2 der Dienstvereinbarung zur probeweisen Einführung der gleitenden Arbeitszeit in den Dezernaten 2 und 3 der Zentralverwaltung der Universität Dortmund vom 14.12.1995 wird durch folgenden Satz ersetzt: „ Sie gilt bis zum Ablauf des 30.04.1998“.

Dortmund, den 19. Februar 1997

Für die Universität Dortmund

Die Kanzlerin


.....
(Dzywonnek)

Für den Personalrat der
nichtwissenschaftlich Beschäftigten
Die Vorsitzende


.....
(Kappelmann)

Änderung der Studienordnung
für den Lehramtsstudiengang Chemie
an der Universität Dortmund
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
vom 18. März 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), hat die Universität Dortmund die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Chemie an der Universität Dortmund vom 10. September 1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Das Studium kann in einem Sommersemester und in einem Wintersemester aufgenommen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 22. Januar 1997 und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 6. Februar 1997.

Dortmund, den 18. März 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein